

Prepaid Verband Deutschland (PVD), Marburger Str. 2, 10789 Berlin

An
Mdg Peter Rennings
Unterabteilungsleiter IV C
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Email an: IVC5@bmf.bund.de

Prepaid Verband Deutschland e. V.
Marburger Str. 2
10789 Berlin

Tel.: 030/85 99 46 250
Fax: 030/85 99 46 100
E-Mail: info@prepaidverband.de
www.prepaidverband.de

Vereinsregister Berlin VR 36814 B
EU Transparenz-Register
Nr. 431151613776-29

03. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Rennings,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das im Betreff genannte Schreiben und bedanken uns im Namen des Prepaid Verband Deutschland e.V. (PVD) für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug (BMF-Entwurf).

Der PVD begrüßt, dass das BMF klare Grundsätze für die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug schaffen möchte. Gleichwohl ist der PVD der Auffassung, dass der jetzige BMF-Entwurf die zuletzt fehlende Rechtssicherheit bei der Ausgabe von Sachbezugskarten nicht wiederherstellen kann, weshalb die nachfolgenden Punkte in der weiteren Bearbeitung unbedingt Berücksichtigung finden sollten.

1. **Unzulässige pauschalisierende Behandlung von „Prepaid-Kreditkarten“ als Geldleistung**

Der BMF-Entwurf berücksichtigt aus Sicht des PVD den gesetzgeberischen Willen nur unzureichend, indem er „Prepaid-Kreditkarten“ unabhängig von der konkreten Ausgestaltung als Geldsurrogate und damit als Geldleistung behandelt (Rdnr. 23, Satz 1 des BMF-Entwurfes). Wir möchten darauf hinweisen, dass es „die Prepaid-Kreditkarte“ nicht gibt. Durch diese Pauschalisierung benachteiligt der BMF-Entwurf die Herausgeber und Vertriebsstellen von Prepaid-Kreditkarten gegenüber Herausgeber und Vertriebsstellen von anderen Zahlungsinstrumenten.

- a) In Rdnr. 23, Satz 1 des BMF-Entwurfes wird der Standpunkt vertreten, dass Prepaid-Kreditkarten, die im Rahmen unabhängiger Systeme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können, Geldsurrogate und damit Geldleistung seien. Es ist für uns nicht ersichtlich, worauf sich diese Annahme stützt. Stattdessen wird auf ein Urteil des BFH verwiesen, das erstens auf den vorliegenden Sachverhalt nicht passt und zweitens selbst im BMF-Entwurf als „überholt“ bezeichnet wird (Rdnr. 2 des BMF-Entwurfes).
- b) Durch die vorstehend benannten Ausführungen im BMF-Entwurf wird der unzutreffende Eindruck erweckt, dass es sich bei dem Begriff „Prepaid-Kreditkarte“ um einen klar definierten Begriff handelt, durch den sich unterschiedliche Zahlungsinstrumente voneinander als Geldleistung oder Sachbezug abgrenzen lassen. Richtigerweise handelt es sich bei einer Prepaid-Kreditkarte jedoch nur um eine bestimmte Form eines Zahlungsinstruments. Die Bezeichnung sagt nichts darüber aus, welche Waren und Dienstleistungen bei welchen Händlern man mit diesem Zahlungsinstrument erwerben kann. Beispielsweise gibt es Prepaid-Kreditkarten, die durch technische Beschränkungen nur in einem einzigen Einkaufszentrum verwendet werden können und damit – wohl unstrittig – als Center Card unter den Ausnahmetatbestand des § 2

Abs. 1 Nr. 10a ZAG fallen. Vor diesem Hintergrund vermeidet der Bericht des Finanzausschusses den Begriff der „Prepaid-Kreditkarte“ und weist stattdessen zutreffend darauf hin, dass Geldsurrogate (z. B. bestimmte Open-Loop-Karten) „regelmäßig“ kein Sachbezug sind (BT-Drs. 19/14909, S. 45 oben). Diese, aus der Sicht des PVD zentrale Differenzierung, nimmt der BMF-Entwurf nicht vor und weicht damit grundlegend von dem Bericht des Finanzausschusses, auf deren Grundlage die Legislative eine gesetzgeberische Entscheidung getroffen hat, ab.

- c) Eine pauschale Behandlung von Prepaid-Kreditkarten als Geldsurrogat lehnt der PVD strikt ab. Stattdessen sollte das BMF sachgerechte Kriterien definieren, unter welchen Voraussetzungen Prepaid-Kreditkarten Sachbezug sind. In der Anlage zu diesem Schreiben werden Kriterien, die nach Auffassung des PVD sachgerecht sind, benannt.

2. Unzulässige Negierung des § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG als hinreichender steuerlicher Zweck im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG

Der BMF-Entwurf negiert zu Unrecht, dass es sich bei § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG um einen hinreichenden steuerlichen Zweck im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG handelt. Die Auslegung des BMF ist mit dem Gesetzeswortlaut nicht zu vereinen und führt zu unauflösbaren Wertungswidersprüchen.

- a) In Rdnr. 15 des BMF-Entwurfs wird die These aufgestellt, dass die Inanspruchnahme der 44-Euro-Freigrenze kein „begünstigter“ steuerlicher Zweck sei. Begründet wird dies damit, dass Gutscheine und Geldkarten keine Zweckkarten seien, wenn deren Einsatzbereich für sich genommen nicht mehr hinreichend bestimmt eingegrenzt sei. Für die letztgenannte These wiederum fehlt eine Begründung.
- b) Die vorstehend genannte, in dem BMF-Entwurf aufgestellte These widerspricht dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG. Die daraus gezogene Schlussfolgerung ist unseres Erachtens darüber hinaus nicht zutreffend:
- Bezüglich des steuerlichen Zwecks im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG, verlangt das Gesetz, dass der Einsatzbereich eines Zahlungsinstruments „nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen“ beschränkt sein muss. Weitere Beschränkungen (z. B. in Bezug auf die Qualität oder die Anzahl der Waren oder Dienstleistungen oder deren Wert) enthält der Gesetzeswortlaut nicht. Daher genügt für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung, wenn in dieser Bestimmung Waren und Dienstleistung als förderungswürdig oder nicht förderungswürdig definiert werden. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG legt fest, dass es Waren und Dienstleistungen gibt, bei denen es sich um Sachbezug handelt und dass es Waren und Dienstleistungen gibt, die Geldleistung sind. Damit liegt eine öffentlich-rechtliche Vorschrift vor, die Waren und Dienstleistungen als förderungswürdig (Sachbezug) oder nicht förderungswürdig (Geldleistung) definiert. Aus Sicht des PVD sollte unbedingt vermieden werden, weitere, im Gesetzestext nicht enthaltene Voraussetzungen aufzustellen und hierdurch den Willen des Gesetzgebers zu unterlaufen.
 - Die Schlussfolgerung, wonach die 44-Euro-Freigrenze kein hinreichender steuerlicher Zweck sei, weil der Einsatzbereich nicht hinreichend bestimmt eingegrenzt sei, ist unzutreffend. Der Einsatzbereich wäre nur dann nicht hinreichend bestimmt eingegrenzt, wenn er sich nicht von anderen Einsatzbereichen abgrenzen ließe. Maßgebliches Abgrenzungskriterium für § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG ist die Frage, ob eine Ware oder Dienstleistung Sachbezug und Geldleistung ist. Folgte man der im BMF-Entwurf aufgestellten These, wäre eine Abgrenzung zwischen Sachbezug und Geldleistung überhaupt nicht möglich. Diese herbeizuführen, ist jedoch Kernziel des BMF-Entwurfes.

- c) Wäre für eine Anwendbarkeit von § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG tatsächlich eine steuerliche Vorschrift erforderlich, in der eine bestimmte Ware oder Dienstleistung als „begünstigt“ genannt ist, so würde dies zu nicht auflösbaren Wertungswidersprüchen führen:
- Würde man sich auf den Standpunkte stellen, dass § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG lex specialis zu § 2 Abs. 1 Nr. 10a und 10b ZAG wäre, dann würde die Auffassung des BMF beispielsweise dazu führen, dass die Verzehrkarte eines Gastronomen, der in Kehl am Rhein und in Straßburg unter derselben Marke jeweils ein Restaurant betreibt, kein Sachbezug wäre (weil nicht nur im Inland einsetzbar), die Tankkarte eines multinationalen Mineralölkonzerns, die an Tausenden von Tankstellen in allen EU-Staaten einsetzbar ist, hingegen schon (weil in diesem Fall § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG greifen würde). Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber dies gewollt hätte. Vielmehr wollte der Gesetzgeber kleine und mittlere Unternehmen fördern (Bericht des Finanzausschusses, BT-Drs. 19/14909, S. 44 letzter Satz).
 - Würde man hingegen vertreten, dass § 2 Abs. 1 Nr. 10b und 10c ZAG nebeneinander anwendbar wären, dann hätte § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG keinen eigenen Anwendungsbereich mehr, weil alle Gutscheine und Geldkarten, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG fallen, immer auch unter § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG fallen würden. Auch diese Auslegung ist unserer Auffassung nach nicht im Sinne des Gesetzgebers. Ansonsten wäre der Verweis in § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG auf § 2 Abs. 1 Nr. 10a und 10b ZAG begrenzt worden.
- d) Aus diesem Grund raten wir dringen dazu, den BMF-Entwurf dahingehend abzuändern, dass jede öffentlich-rechtliche Vorschrift, in der Waren und Dienstleistungen als steuerlich förderungswürdig oder steuerlich förderungsunwürdig eingeordnet werden, einen hinreichenden Zweck im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG begründen. Aus diesem Grund begründet auch § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG einen solchen hinreichenden Zweck.

3. Schlechterstellung von kleinen und mittleren Unternehmen vor Ort

Es entspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers, mit den Regelungen zur 44-Euro-Freigrenze kleine und mittlere Unternehmen vor Ort zu fördern. (Bericht des Finanzausschusses, BT-Drs. 19/14909, S. 44 letzter Satz). Mit der in dem BMF-Entwurf enthaltenen Gesetzesauslegung wird das genaue Gegenteil hiervon erreicht.

- a) Arbeitgeber nutzen die Möglichkeiten der 44-Euro-Freigrenze derzeit, um ihren Mitarbeitern zusätzlich zu deren Gehalt eine Anerkennung für die von diesen geleistete Arbeit zukommen zu lassen. Hierbei handelt es sich um eine mittlerweile weitgehend etablierte Praxis, die nach den Erkenntnissen des PVD auch nach Inkrafttreten der Neuregelungen in § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG in der ersten Hälfte des Jahres 2020 im Wesentlichen unverändert fortgeführt wurde.
- b) Bei der Auswahl von Gutscheinen und Geldkarten, die die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern in diesem Zusammenhang ausgeben, spielen vor allem folgende Kriterien eine maßgebliche Rolle:
- einfache und effiziente Abwicklung für den Arbeitgeber;
 - hohes Maß an Akzeptanz bei den Mitarbeitern.

Für eine einfache und effiziente Abwicklung des Bezugs von Sachbezugsprodukten ist es zwingend erforderlich, den Arbeitgebern ein einziges Produkt an die Hand zu geben, das alle oder die meisten Mitarbeiter gern nutzen. Arbeitgeber würden daher keine Lösung akzeptieren, bei denen sie mehr als ein Produkt verwalten müssten (z. B. Tankkarte für Mitarbeiter A, Verzehrkarte für Mitarbeiter B, City Card für Mitarbeiter C etc.).

Für die Akzeptanz bei den Mitarbeitern wiederum ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter ein Produkt bekommen, mit dem die meisten von ihnen etwas anfangen können. Bspw. macht eine Tankkarte für einen Mitarbeiter ohne eigenen PKW keinen Sinn. City Cards, die am Sitz des Arbeitgebers einsetzbar sind, können von Außendienstmitarbeitern, die weit entfernt wohnen, nicht genutzt werden etc.

- c) Daher suchen Arbeitgeber üblicherweise ein Produkt, das die meisten ihrer Mitarbeiter nutzen können. Würden Prepaid-Kreditkarten – wie in dem BMF-Entwurf vorgesehen – pauschal und ohne Berücksichtigung von Beschränkungen auf den Einsatz bei bestimmten Akzeptanzstellen oder für bestimmte Waren und Dienstleistungen als Geldleistung angesehen werden, würden die Arbeitgeber auf andere Gutscheine oder Geldkarten ausweichen. Das einzige Produkt, das hierfür nach der Einschätzung des PVD in Betracht kommt, wäre ein Amazon-Gutschein, bei dem die Einsetzbarkeit im Marketplace ausgeschlossen werden würde. Vor diesem Hintergrund geht der PVD davon aus, dass es durch die in dem BMF-Entwurf enthaltene Interpretation des Gesetzes zu einer Umverteilung zulasten von Umsätzen mit Prepaid-Kreditkarten zugunsten von solchen Amazon-Gutscheinen käme. Das hätte im Ergebnis folgende Konsequenzen:

- Rückgang von Umsätzen kleiner und mittlerer Einzelhändler vor Ort, bei denen bislang mit Prepaid-Kreditkarten eingekauft wurde (Schwächung des deutschen Mittelstandes);
- Verlagerung von Einzelhandelsumsätzen von physischen Ladenlokalen hin zu Einkäufen über das Internet (Beitrag zum weiteren Aussterben der Innenstädte);
- Verlagerung des Steueraufkommens in das Ausland (Reduzierung der Staatseinnahmen in Deutschland);
- Arbeitsplatzverlust bei deutschen Anbietern von Prepaid-Kreditkarten zum Zwecke des Sachbezugs (Verlust von Arbeitsplätzen).

Dies ist mit dem klaren Willen des Gesetzgebers, mit den Regelungen zur 44-Euro-Freigrenze kleine und mittlere Unternehmen vor Ort zu fördern, nicht zu vereinbaren.

- d) Der PVD ist entsprechend der Auffassung, dass der klare gesetzgeberische Auftrag kleine und mittlere Unternehmen vor Ort zu fördern, an dieser Stelle auch umgesetzt werden sollte. Andernfalls droht das BMF-Schreiben ein Konjunkturprogramm für wenige internationale Online-Konzerne zu werden, zu Lasten deutscher Innenstädte.

4. Schaffung von zusätzlicher Rechtsunsicherheit

Ziel des BMF-Schreibens ist es, Rechtssicherheit zu schaffen, indem Interpretationsspielräume, die das Gesetz lässt, in gesetzeskonformer Art und Weise zu schließen. Dieses Ziel wird der jetzige Wortlaut des BMF-Entwurfes nach Auffassung des PVD nicht erreichen. Stattdessen werden zusätzliche Unklarheiten geschaffen, indem neue unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt werden und von der Begrifflichkeit des Gesetzestextes ohne ersichtlichen Grund abgewichen wird. Eine unveränderte Umsetzung des BMF-Entwurfes würde nach der Einschätzung des PVD vielmehr zu finanzgerichtlichen Auseinandersetzungen zu weiterhin bestehenden Unklarheiten führen. Entsprechend regen wir eine unmissverständliche und am Gesetzestext angelehnte Verwendung klar definierter Begriffe an.

- a) Der BMF-Entwurf verwendet eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und schafft hierdurch zusätzliche Rechtsunsicherheit. Dies gilt insbesondere für die nachfolgende (nicht abschließende) Liste von Begriffen:

- In Rdnr. 9 und im weiteren Fortgang verwendet der BMF-Entwurf teilweise den Begriff des Ausstellers und teilweise den Begriff des Emittenten. Es wird nicht klar, welche unterschiedliche Bedeutung diese Begriffe haben sollen.
 - In Rdnr. 10 (Bst. b) verwendet der BMF-Entwurf den Begriff „inländische Region“. Dieser Begriff wird weder definiert noch lässt sich ein sinnvolles Abgrenzungskriterium für diesen Begriff finden. Demgegenüber hat die BaFin in ihrem Merkblatt zum ZAG mit der Referenz auf Postleitzahlenbereiche eine klare Abgrenzung vorgenommen.
 - In Rdnr. 13 differenziert der BMF-Entwurf zwischen Printmedien und Büchern. Eine gesetzliche Definition des Begriffs der Printmedien existiert nicht. Allerdings wird der Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch synonym für den Begriff „Druckerzeugnisse“ verwendet, worunter üblicherweise auch Bücher fallen. Insofern ist nicht klar, warum zwischen Büchern und Druckerzeugnissen differenziert wird.
 - In Rdnr. 24 wird der Begriff des „generellen Zahlungsinstruments“ verwendet. Es erschließt sich nicht, was hierunter zu verstehen ist und wovon dieser Begriff abgegrenzt werden soll.
- b) Der BMF-Entwurf weicht ohne ersichtlichen Grund von gesetzlich verwendeten Begriffen ab und schafft hierdurch zusätzliche Rechtsunsicherheit. Dies gilt insbesondere für die nachfolgende (nicht abschließende) Liste von Begriffen:
- In Rdnr. 9 grenzt der BMF-Entwurf unterschiedliche Fallgruppen voneinander ab. Eine weitere Fallgruppe, die in § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG genannt wird („Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten“ verwendet werden), wird nicht erwähnt. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich, zumal in Rdnr. 11 „Centergutscheine“ als Sachbezugsprodukte genannt werden.
 - In Rdnr. 9 (Bst. b) und Rdnr. 14 wird anstelle der gesetzlich verwendeten Begriffe „Geschäftsvereinbarung“ und „gewerbliche Vereinbarung“ der nicht näher definierte Begriff des „Akzeptanzvertrages“ verwendet. Unter einem Akzeptanzvertrag versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch viel eher den Vertrag zwischen einem Kreditkarten-Acquirer und einem Einzelhändler über die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels Kreditkarten. Das kann hier jedoch kaum gemeint sein, weil dies bedeuten würde, dass ausschließlich Kreditkarten unter die Ausnahme für begrenzte Netzwerke fallen könnten.
 - In Rdnr. 11 wird anstelle des gesetzlich verwendeten Begriffs „Zahlungsinstrument“ der Begriff „Kundenkarte“ verwendet. Es wird nicht ersichtlich, welchen Grund diese Abweichung hat und was unter einer Kundenkarte zu verstehen ist.
- c) Der PVD setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die im BMF-Entwurf verwendeten Begriffe, soweit diese für die Beurteilung einer Steuerfreiheit relevant sind, eindeutig definiert werden. Es sollten keine Begriffe verwendet werden, die vom Gesetzeswortlaut abweichen, ohne zusätzliche Klarheit zu schaffen.

5. Rückwirkender Anwendungszeitraum trotz zahlreicher Unklarheiten

Es ist nach Auffassung des PVD nicht sachgerecht, dass der BMF-Entwurf in Bezug auf die Ausgabe von Sachbezugskarten im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze rückwirkend seit dem 01.01.2020 gelten soll. Das liegt vor allem daran, dass seit dem 01.01.2020 zahlreiche Arbeitgeber im Vertrauen auf die Steuerfreiheit eines Produktes und teilweise auf der Grundlage

einer Anrufungsauskunft nach § 42e EStG Sachbezugsprodukte erworben und ihren Mitarbeitern zur Verfügung gestellt haben. Eine rückwirkende Anwendung des BMF-Entwurfes würde ggf. dazu führen, dass diese Tatbestände im Nachhinein als steuerpflichtig behandelt würden, bei Arbeitgebern, die aufgrund einer Anrufungsauskunft gehandelt haben, aufgrund der Bindungswirkung der Anrufungsauskunft jedoch nicht. Dies würde zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebern führen, wobei die Verantwortung für diese Ungleichbehandlung bei der Finanzverwaltung liegt, die auch über ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung keine Auslegungshinweise für die recht komplexe Gesetzesformulierung vorgelegt hat und dadurch Unsicherheit bei den Steuerpflichtigen geschaffen hat.

Vor diesem Hintergrund fordert der PVD eine grundlegende Überarbeitung des BMF-Entwurfes unter Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen. Im Rahmen dieser Überarbeitung sollten insbesondere die in der Anlage zu diesem Schreiben benannten Detailänderungen umgesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jonny Natelberg
Geschäftsführender Vorstand des PVD

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
5	(...) Unter diesen Voraussetzungen ist Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG u.a.:		
9	- die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a ZAG erfüllen (vorbehaltlich der Rdnr. 24): a) Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette zu beziehen (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, a.a.O., Rz. 30); der Sitz des Ausstellers sowie dessen Produktpalette sind insoweit nicht auf das Inland beschränkt oder b) Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu	a) Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf durch Händler) zu beziehen (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, a.a.O., Rz. 30); der Sitz des Ausstellers sowie dessen Produktpalette sind insoweit nicht auf das Inland beschränkt oder b) Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen Geschäftsvereinbarungen mit einem Emittenten zwischen Aussteller/Emittent- und Akzeptanzstellen bei einem	Es ist im Hinblick auf die steuerrechtliche Einschätzung nicht ersichtlich, warum Verkauf <u>und</u> Versand durch den Online-Händler erfolgen soll. Im E-Commerce ist der Versand oft an Dritten (z. B. DHL) ausgelagert. Es gibt keinen Zusammenhang zwischen dem hier beschriebenen Fall und der Rz.30 des zitierten Urteils. Als Kriterium für § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG wird im Fall der Anwendung eines begrenzten Netzes der Begriff der Geschäftsvereinbarung verwendet. Der nicht näher definierte Begriff „Akzeptanzvertrag“ ist nicht zielführend und daher durch „Geschäftsvereinbarung“ zu ersetzen.

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
	<p>beziehen (zur Abgrenzung siehe Rdnr. 23),</p>	<p>begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen (zur Abgrenzung siehe Rdnr. 23),</p> <p>c) Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, die von Drittunternehmen in den inländischen Geschäftsräumen des Emittenten angeboten werden, berechtigen.</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a ZAG enthält eine weitere, hier nicht genannte Fallgruppe:</p> <p>„Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten.“</p> <p>Es gibt keinen Grund, diese Fallgruppe zu ignorieren. Außerdem bezieht sich das in Rdnr. 11 genannte Beispiel „shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte“ auf diese Fallgruppe.</p>
10	<p>Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen im Sinne der Rdnr. 9 Buchstabe b gilt für lohn- und einkommensteuerliche Zwecke als erfüllt:</p> <p>a) bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden im Inland,</p> <p>b) bei Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, die sich auf eine bestimmte inländische Region (z. B. mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum) erstrecken oder</p> <p>c) aus Vereinfachungsgründen bei von einer bestimmten Ladenkette (einem</p>	<p>a) bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden (sog. City-Cards) im Inland, wenn sie auf die unmittelbar angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke begrenzt werden,</p> <p>b) bei Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, die sich auf eine bestimmte inländische Region (z. B. mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum)</p>	<p>Die regionale Begrenzung der unter a) und b) genannten „City-Cards“ (inkl. „Regio-cards“) soll sich nach dem im ZAG-Merkblatt der BaFin (Stand 29.11.2017) genannten PLZ-Kriterium erfolgen.</p>

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
	<p>bestimmten Aussteller) ausgegebene Kundenkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt (z.B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (z.B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich.</p>	<p>erstrecken oder e) aus Vereinfachungsgründen bei von einer bestimmten Ladenkette (einem oder mehreren Emittenten) ausgegebenen Zahlungsinstrumenten Kundenkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt (z.B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (z.B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich. Ebenfalls ist es unerheblich, ob das Zahlungsinstrument von einem oder mehreren teilnehmenden Unternehmen oder von einem Dritten als professionellen Emittenten herausgegeben wird.</p>	<p>In der Praxis werden die Gutscheinkarten (z. B. im Franchise-Fall) auch von den teilnehmenden Firmen ausgegeben.</p> <p>Der Begriff der Kundenkarte ist unpräzise. Das Gesetz verwendet den Begriff des Zahlungsinstruments und definiert ihn auch. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum ein definierter Begriff durch einen unpräzisen Begriff ersetzt werden sollte.</p>
11	<p>Beispiele zu Rdnr. 9 und 10</p> <ul style="list-style-type: none"> • wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel, • shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte, • Tankkarten eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle, 		

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> • von einer bestimmten Tankstellenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Tankkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt (z.B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (z.B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich, • ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein (z.B. Tankgutschein, hierzu zählt auch eine Berechtigung zum Tanken), wenn die Akzeptanzstellen (z.B. Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrags (z.B. Rahmenvertrag) unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen, • Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand 	<ul style="list-style-type: none"> • ein vom Arbeitgeber selbst oder von einem anderen professionellen Emittenten ausgestellter Gutschein (z.B. Tankgutschein, hierzu zählt auch eine Berechtigung zum Tanken), wenn die Akzeptanzstellen (z.B. Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrags (z.B. Rahmenvertrag) unmittelbar mit dem Arbeitgeber oder mit einem anderen professionellen Emittenten abrechnen, • Karten Zahlungsinstrumente eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechtigen, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von 	<p>Mit dieser Regelung werden vom Arbeitgeber selbst ausgestellte Gutscheine für vertraglich angebundene Akzeptanzstellen als Sachbezug definiert. Die gleiche Regelung sollte auch für Gutscheine von professionellen Emittenten verankert werden. Die Emittenten entlasten mit ihrem Angebot die Arbeitgeber beim bürokratischen Aufwand. Des Weiteren hätte eine Ungleichbehandlung von vom Arbeitgeber ausgestellten Gutscheinen und von einem professionellen Emittenten herausgegeben Gutscheine europarechtlich keinen Bestand.</p> <p>Es ist im Hinblick auf die steuerrechtliche Einschätzung nicht ersichtlich, warum Verkauf <u>und</u> Versand durch den Online-Händler erfolgen soll. Im E-Commerce ist der Versand oft an Dritten (z. B. DHL) ausgelagert.</p>

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
	<p>durch den Online-Händler) berechtigen, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z.B. Marketplace) einlösbar sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet Villages, • „City-Cards“, Stadtgutscheine 	<p>Fremdanbietern (z.B. Marketplace) einlösbar sind; ggf. kann ein Zahlungsinstrument, das bei einem Fremdanbieter eingelöst werden kann, unter § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG fallen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutscheine, die ausschließlich gegen Gutscheine umgetauscht werden können, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei einem Händler berechtigen, sofern diese die Anforderungen des Sachbezugs erfüllen. 	<p>Das Problem der vielfältigen Bedürfnisse der Arbeitnehmer bezüglich des Sachbezugs eines Arbeitgebers wurde im Markt durch die Vergabe sogenannter „Universalgutscheine“ gelöst. In diesem Fall vergibt der Arbeitgeber einen Universalgutschein, der ausschließlich bei einem Drittdienstleister gegen händlerspezifische Gutscheine umgetauscht werden können, sofern diese die Anforderungen des Sachbezugs erfüllen. Bei einem geringen Verwaltungsaufwand sind damit sowohl die spezifischen Bedürfnisse des Arbeitnehmers als auch der Sachbezug gewährleistet.</p>
12	<p>die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b ZAG erfüllen:</p> <p>Gutscheine oder Geldkarten (vorbehaltlich der Rdnr. 24), unabhängig von einer Betragsangabe, die nur berechtigen, Waren oder</p>	<p>Gutscheine oder Geldkarten (vorbehaltlich der Rdnr. 24), unabhängig von einer Betragsangabe, die nur berechtigen, Waren oder Dienstleistungen</p>	<p>Es soll klargestellt werden, dass Gutscheine oder Geldkarten, die nur für eine sehr begrenzte Waren- oder DienstleistungspaLETTE genutzt werden können, auch auf online</p>

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
	<p>Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen; auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es deshalb hier nicht an,</p>	<p>ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen; auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es deshalb hier nicht an. Die Eingrenzung der Waren- und Dienstleistungspalette kann bei Prepaid-Kreditkarten durch die Limitierung der Händlerkategorien erfolgen.</p>	<p>Marktplätzen genutzt werden können.</p>
13	<p><u>Beispiele zu Rdnr. 12</u></p> <p>Gutscheine oder Geldkarten begrenzt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Personennah- und Fernverkehr (z.B. für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant, Park&Ride-Parkgelegenheiten) einschließlich bestimmter Mobilitätsdienstleistungen (z.B. die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern, Car-Sharing, E-Scootern), • Kraftstoff, Ladestrom etc. („Alles, was das Auto bewegt“), • Fitnessleistungen (z.B. für den Besuch der Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen), • Streamingdienste für Film und Musik, • Printmedien einschließlich Zeitungen und Zeitschriften, 	<ul style="list-style-type: none"> • Printmedien einschließlich Zeitungen und Zeitschriften, • Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien, einschließlich Downloads, 	<p>Wegen der fehlenden Differenzierung zwischen Printmedien und Büchern sollte für die Begrenzung der gesetzlich verwendete Begriff „Druckwerke“ verwendet werden.</p>

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien, einschließlich Downloads, unter Ausschluss von Zeitungen und Zeitschriften 	<p>unter Ausschluss von Zeitungen und Zeitschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> Druckwerke (Druckwerke sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen, vgl. Art. 6 Abs. 1 BayPrG), Bekleidung inkl. Schuhe nebst Accessoires wie z.B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düften und dergleichen. 	<p>Die Ergänzung „Bekleidung und Schuhe“ erfolgt analog dem ZAG-Merkblatt der BaFin. Für die Praxis ist dieses Beispiel relevanter als ein Gutschein für Druckwerke.</p>
14	<p>- die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des §2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG erfüllen:</p> <p>Gutscheine oder Geldkarten (vorbehaltlich der Rdnr. 24), unabhängig von einer Betragsangabe, die nur berechtigen, aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen</p>	<p>Gutscheine oder Geldkarten (vorbehaltlich der Rdnr. 24), unabhängig von einer Betragsangabe, die nur berechtigen, aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen gewerblichen Vereinbarungen mit den Emittenten Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 10 c ZAG verlangt eine gewerbliche Vereinbarung zwischen den Anbietern der Waren und Dienstleistungen und dem Emittenten. Daher sollte auch dieser Begriff zur Abgrenzung verwendet werden.</p>

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
	(Zweckkarte); auf die Anzahl der Akzeptanzstellen kommt es nicht an.	im Inland zu beziehen (Zweckkarte); auf die Anzahl der Akzeptanzstellen kommt es nicht an. Der Emittent kann die gewerbliche Vereinbarung auch über Dritte abschließen.	In der Praxis ist es oft so, dass der Emittent über Dritte (Program Manager oder andere Systemteilnehmer) agiert, die für den Emittenten tätig sind. Im Hinblick auf die steuerliche Bewertung kann dies keinen Unterschied machen, weil die Frage, wer die gewerbliche Vereinbarung schließt, nichts mit der Frage zu tun hat, zu welchem Zweck ein Zahlungsinstrument eingesetzt werden kann. Nur Letzteres ist für die steuerliche Bewertung entscheidend.
15	Nicht um eine Zweckkarte im Sinne des 2 Absatz I Nummer 10 Buchstabe c ZAG handelt es sich bei Gutscheinen oder Geldkarten, wenn deren Einsatzbereich für sich genommen nicht mehr hinreichend bestimmt eingegrenzt ist. Ein „begünstigter“ sozialer oder steuerlicher Zweck in diesem Sinne ist daher insbesondere nicht die Inanspruchnahme der 44-Euro-Freigrenze, der Richtlinienregelung des R 19.6 LStR (Aufmerksamkeiten) oder der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG an sich.	Nicht um eine Zweckkarte im Sinne des 2 Absatz I Nummer 10 Buchstabe c ZAG handelt es sich bei Gutscheinen oder Geldkarten, wenn deren Einsatzbereich für sich genommen nicht mehr hinreichend bestimmt eingegrenzt ist. Ein „begünstigter“ sozialer oder steuerlicher Zweck in diesem Sinne ist kann daher insbesondere nicht die Inanspruchnahme der 44-Euro-Freigrenze sein, wenn der Einsatzbereich der Zweckkarte auf den Bezug von Waren und Dienstleistungen begrenzt ist, bei denen es sich nicht um Geldsurrogate handelt. , der Die Richtlinienregelung des R 19.6 LStR (Aufmerksamkeiten) oder der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG an sich, sind hingegen kein „begünstigter“ sozialer oder steuerlicher Zweck, weil in	Bezüglich dieser Änderung verweisen wir auf die ausführliche Begründung unter Ziffer 2 unseres Schreibens.

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
		diesen Vorschriften keine Waren und Dienstleistungen bestimmt werden.	
16	<p><u>Beispiele zu Rdnr. 14</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken), • Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen, • Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsinstrumente, wenn deren Einsatzbereich auf den Bezug von Waren und Dienstleistungen im Inland begrenzt ist, bei denen es sich nicht um Geldsurrogate Im Sinne dieses Schreibens (siehe Rdnr. 24) handelt und soweit die Aufladegrenze von 44 Euro pro Monat nicht überschritten wird. 	<p>Bezüglich dieser Änderung verweisen wir auf die ausführliche Begründung unter Ziffer 2 unseres Schreibens.</p>
	<p>3. Geldleistung im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG</p> <p>Kein Sachbezug, sondern Geldleistung im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG ist u.a.:</p>		
23	<p>die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10</p>		

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
	<p>ZAG nicht erfüllen:</p> <p>Geldsurrogate, wie die Gewährung von Geldkarten oder Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Kreditkarten, die im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, a.a.O., Rz. 31). Allein die Begrenzung der Anwendbarkeit von Gutscheinen oder Geldkarten auf das Inland ist für die Annahme eines Sachbezugs nicht ausreichend.</p>	<p>Geldsurrogate, wie die Gewährung von Geldkarten oder Wertguthabekarten in Form von unbeschränkt einsetzbaren Prepaid-Kreditkarten, die im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, a.a.O., Rz. 31). Allein die Begrenzung der Anwendbarkeit von Gutscheinen oder Geldkarten auf das Inland ist für die Annahme eines Sachbezugs nicht ausreichend. Vielmehr ist es darüber hinaus erforderlich, dass der Einsatzbereich der Prepaid-Kreditkarte mindestens auf den Bezug von Waren und Dienstleistungen begrenzt ist, bei denen es sich nicht um Geldsurrogate handelt. Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass die Prepaid-Kreditkarten nicht bei Akzeptanzstellen eingesetzt werden können, die unter einem der nachstehenden Händlerbranchencodes (Merchant Category Code) bei dem jeweiligen Betreiber des Zahlungssystems geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MCC xyz • usw. 	<p>Das an dieser Stelle zitierte BFH-Urteil vom 4. Juli 2018 Rz. 31 verweist auf den nicht weiter erläuterten Begriff „Geldsurrogate“ und nennt als Beispiel eine „Geldkarte“. Die in Rdnr. 31 enthaltene Erläuterung des Begriffs „Geldsurrogate“ ist nicht Inhalt des oben genannten BFH-Urteils. Daher kann eine „Prepaid-Kreditkarte“ nicht als ein im Urteil genanntes Beispiel einer Geldkarte und damit als Geldsurrogat subsumiert werden. Ein Geldsurrogat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Prepaid-Kreditkarte in ihrer Nutzung begrenzt ist. Unabhängig davon ist es nicht schlüssig, wenn das BMF ein aus seiner Sicht überholtes Urteil als Beleg für eine These verwendet.</p> <p>Die heute als Sachbezug verwendeten Prepaid-Kreditkarten unterliegen neben der ausschließlichen Nutzung im Inland mehrerer Nutzungsbegrenzungen, wie z. B. kein Bezug von Bargeld, kein Nutzung für Glücksspiel, kein Erwerb von bestimmten Wertgegenständen, wie Münzen und Wertpapieren, usw. Diese technische Begrenzung erfolgt durch die Festlegung sogenannter Merchant Category Codes (MCC). Für eine vollständige Liste der ausgeschlossenen MCC siehe <u>Anlage 1a</u>.</p>

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
			<p>Technisch wäre es zudem möglich, weitere MCC auszuschließen, den Einsatz von Prepaid-Kreditkarten auf den stationären Einzelhandel zu begrenzen oder im Sinne eines „White-Listings“ bestimmte MCCs zuzulassen, die für klassische Einzelhandelsprodukte stehen. <u>Anlage 1b</u> nennt eine Reihe von MCC, die für eine solche White List in Frage kämen. Der BMF-Entwurf sollte unter Berücksichtigung dieser Aufzählung Kriterien definieren, unter denen eine Prepaid-Kreditkarte Sachbezug ist anstatt undifferenziert die Aussage zu treffen, dass Prepaid-Kreditkarten kein Sachbezug sind.</p>
24	<p>Als Geldleistung zu behandeln sind insbesondere Gutscheine oder Geldkarten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über eine Barauszahlungsfunktion verfügen; es ist nicht zu beanstanden, wenn verbleibende Restguthaben bis zu einem Euro ausgezahlt werden können, b) über eine eigene IBAN verfügen, c) für Überweisungen (z.B. PayPal) verwendet werden können, d) für den Erwerb von Devisen (z.B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) verwendet werden können oder 		

Rdnr	Entwurf des BMF	Ergänzungs-/Änderungsvorschlag	Stellungnahme
	<p>e) als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.</p>	<p>f) die zum Bezug von Gutscheinen oder Geldkarten berechtigen, bei denen es sich ihrerseits um Geld- oder Geldsurrogate im Sinne dieses Schreibens handelt.</p>	<p>Diese Einschränkung ist erforderlich, weil z. B. ein Online-Händler 2-Parteien-Gutscheine ausgeben könnte und in seiner Produktpalette Geldsurrogate sind (z. B. Amazon gibt einen Gutschein aus, der nur bei Amazon und nicht im Marketplace einsetzbar ist; mit diesem Gutschein kann der Inhaber (neben anderen Produkten wie Bücher, Elektrogeräte) wiederum einen Amazon-Gutschein erwerben, der auch im Marketplace einsetzbar ist.</p>

Anlage 1a: Aktuelle Nutzungsbegrenzungen von Prepaid-Kreditkarten, die als Sachbezug eingesetzt werden können:

- Der Einsatz der Karte ist auf Deutschland beschränkt,
- Die Karte kann nicht am Geldautomat verwendet werden
- Auf Basis einer Merchant Category Code(MCC)-Blacklist kann die Karte in folgenden Händlerkategorien nicht verwendet werden:

MCC	Description
4829	Money Transfer
5965	Direct Marketing–Combination Catalog and Retail Merchant
5966	Direct Marketing–Outbound Telemarketing Merchants
5967	Direct Marketing–Inbound Telemarketing Merchants
5972	Stamp and Coin Stores
6010	Member Financial Institution–Manual Cash Disbursements
6011	Member Financial Institution–Automated Cash Disbursements
6012	Member Financial Institution–Merchandise And Services
6050	Quasi Cash–Member Financial Institution
6050	Quasi Cash–Merchant
6211	Securities–Brokers and Dealer
6529	Remote Stored Value Load — Member Financial Institution
6532	Payment Transaction—Customer Financial Institution
6534	Payment Transaction—Merchant
6535	Value Purchase–Member Financial Institution
6536	MoneySend Intracountry
6537	MoneySend Intercountry
6538	MoneySend Funding
6539	Funding Transaction
6540	POI Funding Transactions
7800	Government Owned Lottery
7801	Government-Licensed Casinos (Online or Internet Gambling)
7802	Government-Licensed Horse/Dog Racing
7995	Gambling Transactions Betting
9311	Tax Payments
9754	Gambling-Horse, Dog Racing, State Lottery
8999	Professional Services–Not Elsewhere Classified

Anlage 1b: Beispiele für MCC im Fall einer White-List-Begrenzung der Prepaid-Kreditkarte

- Tankstellen:

- 5541: Service Stations (with or without ancillary services)
- 5542: Automated Fuel Dispensers

- Lebensmittel und täglicher Haushaltsbedarf:

- 5411: Grocery Stores, Supermarkets
- 5462: Bakeries
- 5499: Misc. Food Stores – Convenience Stores and Specialty Markets
- 5912: Drug Stores and Pharmacies
- 5200: Home Supply Warehouse Stores

- Kleidung und Schuhe:

- 5651: Family Clothing Stores
- 5691: Men's and Women's Clothing Stores
- 5661: Shoe Stores
- 5621: Women's Ready-to-Wear Stores

- Essen und Trinken:

- 5814: Fast Food Restaurants
- 5812: Eating places and Restaurants
- 5462: Bakeries